Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/7/10 2Ob452/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1950

Norm

ZPO §477 Abs2 E
ZPO §529 Abs1 Z2

Rechtssatz

Ein bloß passives Verhalten bedeutet keine Prozeßgenehmigung; diese ist aber anzunehmen, wenn die Partei in der Streitverhandlung anläßlich eines Richterwechsels das gesamte Prozeßvorbringen des Kurators wiederholt (zB "die Parteien bringen vor wie bisher").

Entscheidungstexte

- 2 Ob 452/50
  Entscheidungstext OGH 10.07.1950 2 Ob 452/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0042231

Dokumentnummer

JJR_19500710_OGH0002_0020OB00452_5000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at